

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.09.2023

SR/BeVoSr/882/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss Kommunalwahl 2023		Ö

Verfasser/in: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-333-04

## Vorprüfung der Kommunalwahl 2023

### Zielsetzung:

Beschlussvorschlag durch den Wahlprüfungsausschuss für die Sitzung der Stadtvertretung erzielen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss zur Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl sowie der Einsprüche (Wahlprüfungsausschuss) empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt, die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Ratzeburg vom 14.05.2023 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) für gültig zu erklären.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Langer, Sebastian am 07.09.2023

Langer, Sebastian am 07.09.2023

### Sachverhalt:

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 das endgültige Gesamtergebnis der Gemeindewahl in der Stadt Ratzeburg vom 14.05.2023 festgestellt. Das Ergebnis wurde gemäß § 36 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 64 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) am 17.05.2023 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung sowie eine detaillierte Übersicht des Ergebnisses der Gemeindewahl der Stadt Ratzeburg sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 38 GKWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jede oder jeder für die Kreiswahl im Kreis Herzogtum Lauenburg Wahlberechtigte sowie die

Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Innerhalb der Einspruchsfrist wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreiswahl eingelegt.

Die neue Stadtvertretung hat gemäß § 39 GKWG nach Vorprüfung durch einen von ihm gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Kreiswahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da weder Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14.05.2023 noch die unter § 39 Nummer 1 bis 3 GKWG genannten Voraussetzungen vorliegen, wird der oben genannte Beschlussvorschlag empfohlen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**